§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung/ Vermietung der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und /-flächen der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG (nachfolgend LMS genannt). Darüber hinausgelten diese Geschäftsbedingungen für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen und die Vermietung mobiler Einrichtungen. Die Geschäftsbedingungen gelten in der vorliegenden Fassung auch für alle künftigen Veranstaltungen, solange sie nicht durch Zusendung einer jüngeren AGBFassung ersetzt werden.

2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die LMS sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunde im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser AGBs.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der LMS bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die LMS übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an die LMS zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die LMS und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.

3. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und bestätigt wird. Die Lieferung und der Aufbau von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch Lieferschein bestätigt.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die LMS und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzten. Gegenüber LMS bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die LMS. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter schriftlich zu benennen.

4. Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den von der LMS benannten Ansprechpartnern, den Behörden und externen Hilfskräften (insbesondere Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung nicht eingehalten werden (können) und dadurch eine Gefährdung für Personen entstehen kann. Dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters steht ein durch die LMS benannter entscheidungsbefugter Ansprechpartner während der Veranstaltungslaufzeit unterstützend zur Seite. Neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist die LMS weiterhin berechtigt das Hausrecht gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte auszuüben.

5. Die Pflichten, die dem Kunden nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

§ 4 Vertragsgegenstand/ Aufplanung der Flächen

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Versammlungsräume und -flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck.

2. Der Kunde verpflichtet sich, seine konkrete Aufplanung der LMS nach Vorgabe der LMS (derzeit als DWG-Datei oder DXF-Datei) spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der LMS zur Verfügung zu stellen. Die von der LMS zur Verfügung gestellten Dateien dürfen nicht verändert und hierin befindliche Informationen nicht gelöscht werden.

3. Veränderungen am Vertragsgegenstand, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der LMS und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Technische Einrichtungen, Ein- und Aufbauten, die der Kunde bei der LMS bestellt, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch die LMS.

4. Die Nutzung von Sonderflächen z.B. Messepiazza, Parkplatzflächen, Foyers für Veranstaltungen oder die Nutzung von Messe- und Ausstellungshallen für Sonderveranstaltungen bedürfen einer Sondergenehmigung durch die LMS und durch die Baubehörde. Einzelheiten hierzu werden im Vertrag geregelt.

5. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen von bestehenden Rettungswege- und Bestuhlungsplänen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

§ 5 Übergabe, Abnahme, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Ret-

tungswege verlangen. Verlangt die LMS vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der LMS unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet gehen beide Seiten davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

2. Vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am Vortag der Veranstaltung) erfolgt eine Abnahme der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsstände sowie der sonstigen Einrichtungen und Aufbauten. Gegenstand der Abnahme ist die Überprüfung der Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“ und die Einhaltung der „Technischen Richtlinien“ der LMS. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet an der Abnahme teilzunehmen.

3. Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Abnahme festgestellt werden, sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Kunde ist gegenüber den Ausstellern zur Kontrolle verpflichtet. Die LMS, die Baurechtsbehörde und die Branddirektion überprüfen stichprobenweise die Abstellung festgestellter Mängel. Mängel, die nicht abgestellt werden, können zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

4. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt werden von der LMS vorgegeben.

5. Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Veranstaltung können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

§ 6 Entgelte

1. Das vorläufige, vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus der Anlage Leistungs-/Kostenübersicht zum Vertrag. Diese Kostenkalkulation basiert auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der Kostenkalkulation an den Kunden.

2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.

3. Zahlungen sind ohne Abzüge an die Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG, Messepiazza 1, D-70629 Stuttgart an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindung zu zahlen.

4. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der LMS geltend gemacht werden.

5. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß § 288 BGB.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Hallen und auf dem Gelände der LMS bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der LMS. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die LMS entgeltlich übernommen werden. Die LMS ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht widerspricht.

2. Die LMS ist uneingeschränkt und ohne vorherige Anzeige berechtigt, in, an und auf den Gebäuden, Hallen und Freiflächen jede Art von Werbung für eigene und fremde Zwecke anzubringen. Einer Genehmigung durch den Kunden bedarf es in keinem Fall. Vorhandene Werbeflächen dürfen ohne Zustimmung der LMS weder verdeckt noch entfernt werden. Erfolgt die Zustimmung zur Entfernung von Werbung durch die LMS, sind sämtliche anfallenden Kosten für Demontage und Montage von dem Kunden zu tragen.

3. Der Kunde hält die LMS unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der LMS.

5. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Kunde und nicht die LMS die Veranstaltung durchführt.

6. Bei der Nennung des Namens der Landesmesse Stuttgart auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die LMS bereitgestellt.

7. Die Verteilung von Werbematerial auf dem Veranstaltungsgelände bedarf der Zustimmung der LMS.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die LMS kann rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die LMS-Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der

Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der LMS. Die LMS ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht ausschließlich der LMS und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten oder zu verschenken.

2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LMS, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung der LMS sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die LMS abzuführen.

§ 11 Garderoben

1. Dem Kunden stehen für die Veranstaltung die vorhandenen fest eingebauten Besuchergarderoben unentgeltlich zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Kunden als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch die LMS zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die LMS keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

2. Erfolgt durch den Kunden keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt der LMS die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung durch die LMS, ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Die eingenommenen Garderobenentgelte stehen in einem solchen Fall ausschließlich der LMS zu.

§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die LMS verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienst- und zugelassenes Servicepersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Baurechts- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Die LMS stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss benannt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der LMS, Abhängungen in den Hallen, Speditionsbetrieb auf dem Messegelände insbesondere der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (W-Lan), dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die LMS und von ihr zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden. Die erforderlichen Leistungen werden zu marktüblichen Preisen auf Kosten des Kunden durchgeführt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss benannt. Bei eventueller Weiterberechnung dieser Leistungen an Dritte ist der Kunde nicht berechtigt Aufschläge auf die Preise der LMS zu erheben.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, hat der Kunde nach Maßgabe des § 40 VStättVO die erforderliche Anzahl von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik“ zu stellen. Bei Bedarf erfolgt die Stellung von entsprechend qualifiziertem Personal durch die LMS auf Kosten des Kunden.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der LMS für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt die LMS von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die LMS als Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der LMS (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens

- € 5 Mio. Pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis
- € 500.000 für Mietsachschäden je Schadenereignis

gegenüber der LMS durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.
Für angemietete Medien- oder Veranstaltungstechnik hat der Kunde ebenfalls eine auf den Neuwert bezogene Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung gegenüber der LMS entsprechend nachzuweisen.

§ 16 Haftung der LMS

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der LMS auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn der LMS die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der LMS für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der LMS für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die LMS haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der LMS, haftet die LMS nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt hiervon unberührt.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der LMS.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusicherung von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Absage der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem von der LMS nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat die LMS die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung, eine Pauschale geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale - bezogen auf die vereinbarten Entgelte - zu leisten:

- ab Vertragsschluss bis 24 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 10%
- bis 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 100%

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Kunden bedarf der Textform oder Schriftform.

2. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der LMS kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Die LMS ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung von der LMS
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die LMS von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht nach Absatz (1) Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 17. Die LMS muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Handelt es sich beim Kunden der LMS um eine Agentur, so steht die LMS und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der LMS vollständig übernimmt und auf Verlangen der LMS angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die LMS für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt".

§ 20 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. In allen Hallen, Räumen und auf den Freiflächen der Messe Stuttgart gilt die Hausordnung der Messe Stuttgart. Der Kunde und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ihren Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen. Die Hausordnung wird dem Kunden und Veranstaltungsleiter auf Anforderung zugesandt.

2. Der Kunde und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der Versammlungsstätte für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

3. Die LMS und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer der Nutzung zu.

4. Den von der LMS beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die LMS vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die LMS berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Technische Richtlinien der LMS

Der Kunde ist verpflichtet, bei Messen und Ausstellungen die Technischen Richtlinien der LMS einzuhalten, diese uneingeschränkt und verbindlich an seine Aussteller und Vertragsfirmen weiterzugeben sowie deren Einhaltung ihnen gegenüber zu kontrollieren.

§ 23 Sicherheitsregelungen für Veranstaltungen

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Veranstaltung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Er hat im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass während der Veranstaltung keine Straftaten begangen, zu Straftaten aufgerufen oder sonstige erhebliche Rechtsverstöße begangen werden.

2. Werden der LMS konkrete Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass Straftaten begangen werden, unmittelbar bevorstehen oder sonstige erhebliche Rechtsverstöße vorliegen, ist die LMS berechtigt, den Sachverhalt zu dokumentieren und angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu verlangen. Der Kunde hat rechtmäßigen und verhältnismäßigen Weisungen der LMS unverzüglich Folge zu leisten.

3. Werden Rechtsverstöße trotz Aufforderung der LMS nicht unverzüglich unterbunden oder liegen konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, ist die LMS berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere die Erteilung von Auflagen, den Ausschluss einzelner Personen, die Unterbrechung einzelner Veranstaltungsteile sowie, sofern mildere Maßnahmen nicht ausreichen, als letztes Mittel die vorübergehende Unterbrechung oder außerordentliche Beendigung der Veranstaltung.

4. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Verpflichtungen aus dieser Regelung und wird rechtskräftig festgestellt oder vom Kunden anerkannt, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung eine Straftat begangen wurde, deren Begehung oder Fortsetzung der Kunde bei Anwendung ihm zumutbarer Maßnahmen hätte verhindern oder unterbinden können, verwirkt der Kunde eine von der LMS nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe von bis zu EUR 25.000. Die Angemessenheit der festgesetzten Vertragsstrafe kann gerichtlich überprüft werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Der Kunde stellt die LMS von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden, seiner Organe, Mitarbeitenden, Referenten, Beauftragten oder sonstigen von ihm eingesetzten Personen beruhen und vom Kunden zu vertreten sind. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 24 Sonder-Veranstaltungen im Rahmen von Messen und Ausstellungen

Sonderveranstaltungen wie Ausstellerabende oder „Spezial Events“ sind gegenüber der LMS spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung anzuzeigen. Die Genehmigung zur Durchführung von Sonderveranstaltungen wird nur erteilt, wenn die Sicherheitsbestimmungen der LMS vollständig eingehalten werden. Der Kunde erhält diese Bestimmungen auf Anforderung zugesandt. Kosten und Risiko der Sonderveranstaltung liegen allein beim Veranstalter.

§ 25 Informationen zum Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet die LMS verschiedene personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken (Vertragsdurchführung, berechtigtes Interesse, wie z.B. Werbung, soweit gesetzlich zulässig).
Die Details hierzu finden Sie stets aktuell auf unserer Webseite unter dem Link https://www.messe-stuttgart.de/datenschutz

§ 26 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der LMS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LMS anerkannt sind.

§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus Vertrag ist Stuttgart.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Stuttgart oder das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Die LMS ist berechtigt, den Kunden wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Oktober 2026
Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG